

Antrag/ Anträge auf Handwerker-Parkausweis(-e) (Ausnahmegenehmigung n. § 46 StVO)

Neuantrag Verlängerung

Alte(s) Aktenzeichen bitte angeben: 1) _____ 2) _____ 3) _____

Firmenname / Antragsteller:				Ansprechpartner:	
Anschrift:				Telefonnummer:	
				Faxnummer:	
				E-Mail-Adresse:	
<input type="checkbox"/> Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkerkarte beifügen.) Bezeichnung/Art: _____					
<input type="checkbox"/> handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte eine Kopie der Gewerbebeanmeldung beifügen.) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten: _____					
Hauptfahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart	Ersatzfahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart		
1					
2					
3					

Gültig für folgende Bereiche:

(erster Regierungsbezirk: 100,- €; jeder weitere + 50,- €)

- Regierungsbezirk Arnsberg** (Ennepe-Ruhr-Kreis, sowie Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest, Kreis Unna, Märkischer Kreis)
- Regierungsbezirk Düsseldorf** (Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Mönchengladbach, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal)
- Regierungsbezirk Münster** (Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Münster)
- Regierungsbezirk Köln** (Aachen, Bonn, Köln, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen)
- Regierungsbezirk Detmold** (Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn)

Nordrhein-Westfalen (NRW) **(250,- €; umfasst alle oben genannten Regierungsbezirke)**

Hiermit wird eine (s. Zeile 1) oder werden mehrere (1-3) Ausnahmegenehmigung(-en) für das Parken

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
- ohne Entrichten von Gebühren und Beachten der Höchstparkdauer an Parkuhren und Parkscheinautomaten, auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht und
- auf reinen Bewohnerparkplätzen (Zeichen 314/315 StVO mit entsprechendem Zusatz) beantragt.

Der Handwerker-Parkausweis soll gültig sein:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- ab dem: _____

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung(en) beträgt grundsätzlich 1 Jahr ab Ausstellung.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei **Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung im Original nur in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich ebenfalls um ein Service- oder Werkstattfahrzeug handeln. **Privatfahrzeuge** sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Als **Service- und Werkstattfahrzeuge** werden Fahrzeuge anerkannt,

(a) die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden;

(b) die nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind;

(c) die mindestens ein Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sind;

(d) die nur in Einzelfällen von c. abweichend auch Kombi oder Fahrzeuge mit bis zu 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a. und b. der Nachweis erbracht wird.

- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt **nicht zum Parken am Betriebsitz oder in dessen Nahbereich**. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer **deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN-A4) auf beiden Fahrzeuglängsseiten** versehen sein. Es empfiehlt sich dem Antrag Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen als auch die Beschriftung des Fahrzeugs ersichtlich sind. Ggf. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 für die beantragten Fahrzeuge und ein Nachweis über den Handwerksbetrieb (z.B. Kopie der Handwerkerkarte) bzw. den Gewerbebetrieb (Kopie der Gewerbebeanmeldung) beizulegen.

Anlagen zum Antrag:

- Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Kopie/-n des/der Fahrzeugscheins/-e / Zulassungsbescheinigung/-en Teil 1
- Foto/-s des/der Service-/Werkstattfahrzeug/-e auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind

(bei Verlängerungsanträgen spätestens alle 3 Jahre sofern keine Änderung eingetreten ist)